

Satzung der Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Siegen-Eiserfeld

§ 1 - Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“, Siegen- Eiserfeld VvAG (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit), und hat ihren Sitz in Siegen. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist der Stadtteil Eiserfeld der Stadt Siegen.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die einheimische Presse und durch die Bezirkserheber.

§ 2 - Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 15. Lebensjahr erreicht und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können beitragsfrei mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem gesonderten Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind, er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und einem ärztlichen Zeugnis abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller eine Bestätigung und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit Zahlung des Beitrages.
4. Die Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ ist in Hebebezirke eingeteilt. Die Mitglieder sind in dem Bezirkserheberbuch ihres Bezirkes eingetragen, welches folgende Daten enthält: (Name, Wohnung, Tag der Geburt, Tag der Aufnahme, Höhe des Beitrages)

§ 3 - Beiträge und Eintrittsgelder

1. Siehe Punkt "**Beiträge**"
2. Die Beiträge sind im ersten Halbjahr jeden Jahres zu zahlen.
3. Jedes neu beitretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von EURO 1,- zu zahlen.

§ 4 - Sterbegelder

Siehe Punkt "**Sterbegelder**"

1. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Beitragsnachweises zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Aufnahmescheins zu zahlen. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Aufnahmescheines, sondern ein anderer (z.B. Bestattungsunternehmen) das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 4a - Zusatzversicherung

Der Tarif nach § 4 a entfällt ab dem 01.01.2001.

§ 4b Mehrfachversicherung

Jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr erreicht und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, kann zu seinem bestehenden Versicherungsverhältnis bis zu 5 (fünf) weitere Versicherungsverhältnisse abschließen. Beiträge und Auszahlungsbeträge entsprechen den Angaben zu § 3 und § 4.

§ 5 - Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung.

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Halbjahres seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von

mindestens einem Monat vorgesehen und den Hinweis zu erhalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Aufnahmescheines eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens:

- 5 Jahren 10 %
- 10 Jahren 15 %
- 15 Jahren 25 %
- 20 Jahren 40 %
- 25 Jahren 75 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75% des Sterbegeldes.

Für vor dem 01.01.1981 gezahlte Beiträge erfolgt keine Rückvergütung.

5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3 a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 - Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7 - Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn

es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitgliedschaft der

Kinder (§ 2 Ziffer 1 Satz 2, § 3 Ziffer 3 und § 4 b), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 4 b), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4), der Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 - Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellv.

Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu vier Beisitzern.

3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende und der Kassierer mitzuwirken.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu vollziehen und bei den Akten aufzubewahren ist.

6. Im Falle der Verhinderung des Kassenführers hat über dessen Vertretung durch ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende zu bestimmen.

7. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder binnen 7 Tagen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen.

8. Personen, die in geschäftlicher Verbindung mit der Kasse stehen, dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder, von denen nahe Verwandte in geschäftlicher Beziehung zur Kasse stehen, müssen aus dem Vorstand ausscheiden. Als nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift gelten

diejenigen Personen, die gemäß § 52 der Strafprozessordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

9. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und für den Betrieb des Versicherungsvereins die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

10. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,

b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

§ 9 - Kassenführer

Der Kassenführer besorgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung, besonders die Führung des Stammbuches sowie die Vereinnahmung und Verausgabung der Kassengelder, soweit es die laufenden Geschäfte der Kasse betrifft; insoweit ist § 8 Abs. 3 für die laufenden Geschäfte der Kasse nicht anzuwenden. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind ordnungsmäßig und pünktlich zu verbuchen und von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt zu verrechnen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern der Kasse.

2. Ihr obliegt es über Auflösung der Kasse und Verwendung des Kassenvermögens (§24), sowie über eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung (§ 14 VAG) zu beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung tritt zur Erfüllung der ihr gemäß Abs. 2 zustehenden Obliegenheiten zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der Kasse einberufen.

4. Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung sind in der nach § 1 Abs. 4 vorgeschriebenen Form den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

5. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von 3 Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 11 - Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung bilden die Bezirkserheber und ihre Stellvertreter.

2. Wahlberechtigt ist jedes volljährig Mitglied, dass der Kasse bei Ausschreibung der Wahl angehört.

3. In die Mitgliedervertreterversammlung könne nur volljährige Mitglieder der Kasse gewählt werden.

4. Als gewählt gelten die Vertreter, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Kasse bzw. durch den Stellvertreter zu ziehende Los.

5. Scheidet ein Mitglied der Mitgliedervertreterversammlung vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertreterversammlung auf Antrag eines Mitgliedes gelegentlich ihrer nächsten Tagung durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder der Kasse für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen sich selbst ergänzen.

6. Die Mitgliedervertreterversammlung hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer,

b) sie hat die alljährlich auf Grund der von den Kassenprüfern zu erstattenden Berichte über die vom Vorstände wegen Verwaltung des Kassenvermögens zu erteilende Entlastung zu beschließen und etwaige Fehlbeträge oder Verfehlungen festzustellen,

c) sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern Beschluss zu fassen,

d) sie kann die sofortige Entlassung jedes Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, welche dartun, dass diese Personen ihre Pflichten gegen die Kasse gröblich verletzt haben oder zu ersprießlicher Erledigung ihrer Dienstgeschäfte unfähig sind,

e) über die Verwendung des Überschusses und Deckung des Fehlbetrages sowie Änderung der Satzung zu beschließen.

7. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

§ 12 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, Mitgliedervertreterversammlungen und Bekanntmachungen

1. Die Mitgliederversammlungen und Mitgliedervertreterversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf zur Erfüllung der Obliegenheiten gemäß § 10 Abs. 2. statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur berufen, wenn
 - a) die Aufsichtsbehörde es verlangt,
 - b) das Interesse der Kasse es erfordert,
 - c) die Kassenprüfer es schriftlich beantragen
 - d) mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen anberaumen und abhalten.
4. Ordentliche Mitgliedervertreterversammlungen finden jährlich einmal nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen sind in den Fällen 3 a) - d) einzuberufen.
5. Zeit und Ort der Tagung sowie die Tagesordnung sind in der nach § 1 Abs. 4 vorgeschriebenen Form den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

§ 13 - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Mitgliedervertreterversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitglieder- und in der Mitgliedervertreterversammlung.
2. Der Schriftführer nimmt über den Hergang der Verhandlungen eine Niederschrift auf. Die Niederschrift muss die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben und ist vom Vorsitzenden, dem Kassierer und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 - Stimmenverhältnis und Abstimmung in der Mitgliederversammlung und der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Beschlüsse beider Organe werden in der Regel durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Beide Organe können beschließen, dass Abstimmung durch Stimmzettel oder Handzeichen stattfindet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung und zu den Beschlüssen über Auflösung der Kasse oder eine Übertragung des Versicherungsbestandes die Anwesenheit von 2/3 der Kassenmitglieder sowie eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dem Auflösungsbeschluss können Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, zur Niederschrift widersprechen.
4. In den Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder um eine Übertragung des Versicherungsbestandes handelt, die Versammlung beschlussunfähig ist, so ist demnächst eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
5. Durch die Änderung der §§ 2 bis 5 Abs. 3 dieser Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Die übrigen Bestimmungen, besonders über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Aufnahmebedingungen, Form der Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses, Rückvergütung, Beiträge, Anspruch auf Sterbegeld, Empfangsberechtigung, Organisation, Verwaltung, Rechnungs- und Kassenführung, versicherungsmathematische Prüfung, Deckungsrücklage, Verwendung des Überschusses, Deckung des Fehlbetrages, Bekanntmachungen, können, ohne dass es der Zustimmung des Mitgliedes bedarf, mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung geändert werden. Für Bestimmungen über Abwicklung und Verwendung des Vermögens der Kasse im Falle der Auflösung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Zur Änderung des Zweckes der Kasse ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Ein Mitglied ist nicht beschlussfähig, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse betrifft.

§ 15 - Wahlverfahren

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliedervertreter. Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten in die engere Wahl zu bringen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
2. Die Wahl der Kassenprüfer (§ 13) erfolgt in einem einzigen Wahlgang mittels Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
3. Sämtliche Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 16 - Zuziehung eines Rechnungsverständigen

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer haben das Recht, einen Rechnungs- oder Kassenverständigen zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Mitgliedervertreterversammlungen einzuladen, der erforderlichenfalls aus Mitteln der Kasse zu entschädigen ist.

§ 17, Kassenprüfer

1. Die Kasse hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, welche auf 2 Jahre von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt werden. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheidenden Kassenprüfer und des Ersatzmannes ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Ersatzmann dürfen nicht dem Vorstände angehören und brauchen nicht Mitglied der Kasse zu sein. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so tritt für den Rest der Wahlzeit der Vertreter an seine Stelle.
3. Die Kassenprüfer verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Verhinderungsfällen.

§ 18 - Obliegenheiten der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Verwaltung des Kassenvermögens und die Buchführung sorgfältig und ständig zu überwachen. Sie haben darauf zu achten, dass die Vermögensbestände der Kasse verzinslich angelegt und sicher verwahrt werden. Sie sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Kasse zu nehmen und können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren sie für eine sorgfältige Prüfung bedürfen.
2. Vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses haben sie eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung, besonders auch des Rechnungsabschlusses sowie über die Vermögenslage der Kasse im Allgemeinen, haben die Kassenprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung ausführlich zu berichten.

§ 19 - Vermögenslage

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde, anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollten den in § 22 festgesetzten Prozentsatz nicht übersteigen.

§ 20 - Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne § 53 VAG (bkReV) vom 27. Januar 1988 sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungs- mathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungs- mathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu legen.

§ 21 - Versicherungsmathematische Prüfung

1. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bzw. alle 5 Jahre hat der Vorstand entsprechend § 20 Abs. 3 durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist einer Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese ist zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zu Gunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zulasten der Verlustrücklage (wenn diese nicht ausreicht, aus der Überschussrückstellung) auszugleichen. Wenn die Rücklagen hierfür nicht ausreichen, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 22 - Verwaltungskosten

1. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 25 Prozent der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigt.
2. Die den Mitgliedern des Vorstandes und den Bezirkserhebern für ihre Mühewaltung jährlich zu gewährende Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 23 - Staatsaufsicht

Die Verwaltung der Kasse unterliegt der Aufsicht der durch Gesetz und Verordnung bestimmten zuständigen Aufsichtsbehörde (Reg. Pr. Arnsberg). Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist in dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Fällen erforderlich, besonders in Beschlüssen über Änderungen der Satzung, über Grundstückskäufe, über die Auflösung der Kasse, zu übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand auf eine andere Versicherungsunternehmung oder der Bestand einer anderen Unternehmung auf die Kasse übertragen werden soll, und in den Fällen des § 21 dieser Satzung.

§ 24 - Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschreibenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.
Siegen-Eiserfeld, den 18.02.1992

Der Vorstand:

Walter Giebeler - 1. Vorsitzender
Walter Scheld - 2. Vorsitzender
Walter Nies - Kassierer
Bärbel Bien - Schriftführerin
Elfriede Bast - Beisitzer
Willi Hering - Beisitzer
Horst Mittelstädt - Beisitzer

Vorstehende Satzungsneufassung vom 27.06.1991 wird hiermit gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 13.10.1983 (BGBl. I S. 1261) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Siegen, den 18.02.1992

Kreis Siegen-Wittgenstein

Kreisordnungsbehörde 32.35-51-03 Der Oberkreisdirektor, im Auftrage:(Walle)

Satzungsänderungen:

Bezirksregierung Arnsberg

G.Z. 63.4.51026 vom 06.03.2000

Im Auftrag: (Tenschert)

Bezirksregierung Arnsberg

G.Z. 63.4.51026 vom 18.04.2001

Im Auftrag: (Tenschert)

Bezirksregierung Arnsberg

G.Z. 63.4.51026 vom 16.10.2005

Im Auftrag (Persch)

Bezirksregierung Arnsberg

G.Z. 63.4.51026 vom 15.12.2010

Im Auftrag (Persch)

Bezirksregierung Arnsberg

G.Z. 34.4.51026 vom 17.01.2017

Im Auftrag (Krümmel)